

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

27. Sitzung, 11.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1861. Vormittags 11 Uhr.

**Tagesordnung:** 1) Mündlicher Bericht der betreffenden Abtheilung über die Neuwahl im 27. Wahlkreise.  
2) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg (Anlage Nr. 42, S. 317 ff.).

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

**Am Ministertische:** die Herren Regierungscommissaire: Buchholz und Muckenbecher.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Der Schriftführer Russell verliest das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

**Gingänge:**

- 1) Bitte und Vorstellung mehrerer Kahnfahrer des Amtes Brake, betreffend die Erstattung der Kosten der Verschlußeinrichtung ihrer Kähne. (An den Petitionsausschuß.)
- 2) Petition von mehreren Eingefessenen des Kirchspiels Oldorf, betreffend den Fortbau der Wangerländischen Chaussee. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend das Einverständniß desselben mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Strafbestimmungen gegen Branntweimbrenner und Bierbrauer. (Zu den Acten.)
- 4) Desgl. desgl. bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld. (Zu den Acten.)
- 5) Desgl., betreffend die Frage, wann ein Abgeordneter als am Versammlungsorte des Landtags wohnend anzusehen ist. (Zu den Acten.)
- 6) Desgl. bei Vorlegung des Entwurfs eines Recrutirungsgesetzes.

**Präsident:** Er halte es für zweckmäßig, für diesen Entwurf einen besonderen Ausschuß zu wählen, und schlage er

vor, denselben, da der Gegenstand bedeutenderer Art sei, aus sieben Personen bestehen zu lassen.

**Abg. Ahlhorn:** Auch er sei der Ansicht, daß ein Ausschuß von sieben Personen zweckmäßig sei; da aber der Landtag nur bis zum 23. d. verlängert sei und es nicht möglich sein werde, bis dahin einen so wichtigen Gegenstand zu erledigen, so gebe er dem Herrn Präsidenten anheim, Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen.

**Präsident:** Er werde nachher Mittheilung machen, daß auch die Staatsregierung davon ausgehe, daß der Landtag nicht bloß bis zum 23. d. sitzen werde. Im Uebrigen halte er sich nicht berechtigt, einen Antrag, wie der Abg. Ahlhorn es wünsche, zu stellen, da derselbe vom Ausschuß ausgehen müsse. Er werde daher, wenn weiter kein Widerspruch erfolge, annehmen, daß die Versammlung einverstanden sei, daß diese Sache an einen besonderen Ausschuß gehe und daß derselbe aus sieben Personen bestehe; die Wahl desselben werde dann auf die nächste Tagesordnung zu setzen sein.

Widerspruch erfolgt nicht.

**Präsident:** Weiter sei eingegangen:

- 7) Petition der Kirchenräthe der evangelischen Gemeinden Fedderwarden, Sengwarden und Accum um Erstreckung des von der Staatsregierung beantragten und vom Landtage genehmigten Zusatzes zu Art. 327 §. 1 und Art. 354 des Gesetzes, den bürgerlichen Proceß betreffend, auf die Real-Berechtigungen der Kirchen, Pfarren und Organistenstellen. (An den Justizausschuß.)

- 8) Vorstellung und Bitte der Ortseingesessenen zu Neuenkirchen, betreffend die Chausfiring des Weges von Damme nach Neuenkirchen. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Bewilligung der Mittel zur Vergrößerung der Räumlichkeiten zur Unterbringung der weiblichen Strafgefangenen und Zwangsarbeiter zu Wehta. (An den Finanzausschuß.)
- 10) Vorstellung und Bitte der Handwerker der Stadt Wehta, betreffend den Handwerksbetrieb in den Straf-Anstalten daselbst. (An den Gewerbegezeauschuß.)
- 11) Petition für den Gemeinderath der Gemeinde Berne in Betreff Einführung der Communion-Wege. (An den Wegegezeauschuß.)
- 12) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, welches als „geheim“ bezeichnet ist; dasselbe geht an an den Finanzausschuß.

**Präsident:** Er habe sodann ferner anzuzeigen, daß die Besprechung mit den Vorsitzenden der Ausschüsse das Ergebnis herausgestellt habe, daß die dem Landtag vorliegenden Arbeiten frühestens bis zum ersten Mai vollendet werden könnten. Er habe hierüber der Staatsregierung Mittheilung machen wollen, als er von einem der Herren Regierungskommissaire benachrichtigt sei, daß die Staatsregierung den Landtag bis Ende April zu verlängern beabsichtige. Seines Erachtens werde man freilich die ganze Woche wohl noch nöthig haben, so daß sich eine Verlängerung bis zum 3. Mai empfehlen werde; vielleicht werde der Herr Reg.-Commissair von dieser Bemerkung Notiz nehmen.

Er habe weiter mitzutheilen, daß in dem Ausschuß, der über die Frage, betr. die Bedeutung der Regulative niedergesetzt sei, die Sache sich so gestellt habe, daß der eine Theil des Ausschusses den Präsidenten, der andere Theil den Vicepräsidenten des Landtags zum Berichterstatter zu haben wünsche; es werde daher bei der Verhandlung dieser Sache im Landtag weder der Vicepräsident noch er den Vorsitz führen können, und erscheine daher die Wahl eines zweiten Vicepräsidenten nothwendig. Nach §. 9 der Geschäftsordnung, wo es heiße, daß nach Eröffnung des Landtags derselbe zur Wahl des Landtagspräsidenten und eines oder mehrerer Vicepräsidenten zu schreiten habe, sei dies unbedingt zulässig, und werde auch sonst vielleicht die Wahl eines zweiten Vicepräsidenten zweckmäßig sein. Er werde die Erörterung dieser Frage und event. die Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

Endlich habe er mitzutheilen, daß ein selbstständiger Antrag des Abg. Kläve mann und Genossen eingegangen sei, der beantrage, der Landtag beschließe, die Großh. Regierung zu ersuchen:

Großh. Regierung wolle eine eingehende Untersuchung verfügen und nach dem Ergebnisse derselben in sorgfältiger Erwägung nehmen, ob nicht die in den desfallsigen Petitionen erbetene Chaussee:

von Barel nach Schwei, und von Schwei einerseits über Seefeld nach Stollhamm, andererseits über Strüchhausen (Golmar, Neustadt, Frischenmoor etc.) nach Petershörne

den Vorzug verdiene vor anderen im Butsjadingerlande etwa erforderlichen und nicht schon in der Ausführung begriffenen Chaussee-Anlagen.

Der Antrag sei in genügender Weise unterstützt. Nach der Geschäftsordnung §. 84 habe der Landtag zunächst darüber Beschluß zu fassen, ob der Antrag in Betracht gezogen werden solle; er werde dies annehmen, wenn nicht aus der Versammlung Widerspruch erfolge.

Abg. **Selkman I.:** Nach der Aeußerung des Herrn Präsidenten schein e es, als ob der Antrag von sämmtlichen Unterschriebenen ausgehe; auch er habe denselben unterschrieben, aber lediglich um denselben zu unterstützen, nicht als Antragsteller.

**Präsident:** Er habe dies ganz unentschieden gelassen, auch komme es nach der Geschäftsordnung nicht darauf an, ob die Mitunterschriebenen den Antrag lediglich unterstützen oder denselben mit stellen wollten. Da im Uebrigen kein Widerspruch erfolgt sei, nehme er als Beschluß des Landtags an, daß der Antrag in Betracht gezogen werden solle. Es stehe hiernach weiter zur Frage, ob der Antrag einem Ausschuß überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen solle. Er eröffne darüber die Berathung und werde annehmen, daß wenn kein Widerspruch erfolge, der Antrag an den Finanzausschuß abgegeben werden solle.

Widerspruch erfolgt nicht und verweist der Präsident den Antrag demgemäß an den Finanzausschuß.

Die Versammlung geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht der betreffenden Abtheilung über die Neuwahl im 27. Wahlkreise, über.

Berichterstatter der zweiten Abtheilung **Bödeker:** Es werde der Versammlung noch erinnerlich sein, daß bei der ersten Wahl im Fürstenthum Vicksfeld in zwei Wahlbezirken nur je ein Urwähler erschienen sei, die dann die Wahlmännerwahl vorgenommen hätten. In der darauf folgenden Wahlmännerversammlung seien jedoch diese Wahlen für ungültig erklärt worden, indem man angenommen habe, ein Urwähler könne die Wahl von Wahlmännern nicht vornehmen, da die hierbei nach dem Gesetze erforderlichen zwei Urkundspersonen nicht zugezogen werden könnten. Diese Ungültigkeitserklärung sei dadurch hergestellt worden, daß der Wahlcommissair bei Stimmgleichheit der Wahlmänner den Ausschlag gegeben habe. Die Abtheilung, welcher die Prüfung dieser Wahl zugestanden, habe Beides, sowohl daß ein Urwähler zur Vornahme der Wahlmännerwahl nicht genüge, sowie die vom Wahlcommissair gegebene Entscheidung, für unrichtig erachtet und sei sodann vom Landtage die Wahl für ungültig erklärt worden. Es habe demzufolge eine Neuwahl Statt gefunden und seien hierbei die von den beiden Urwählern gewählten zwei Wahlmänner zugezogen worden.



Im Wahltermin seien sämmtliche 18 Wahlmänner erschienen und von diesen mit 12 Stimmen der Vermessungsinspector Brockhaus zum Abgeordneten erwählt worden. Die Abtheilung finde unter diesen Umständen gegen die Wahl Nichts zu erinnern und stelle den Antrag:

die am 4. März d. J. im 27. Wahlkreise vorgenommene und auf den Vermessungsinspector Brockhaus zu Birkenfeld gefallene Wahl zum Abgeordneten des Landtags für gültig zu erklären.

Die Versammlung erklärt hierauf, durch Annahme dieses Antrages, die Wahl für gültig.

**Präsident:** Es sei der bereits anwesende Abg. Brockhaus einzuladen, seinen Sitz in der Versammlung einzunehmen.

Es erscheint sodann der Abg. Brockhaus im Saale, und wird derselbe, da er noch nicht Mitglied des Landtags gewesen, nach Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes mittelst körperlichen Eides vom Präsidenten feierlich beridigt.

**Präsident:** Als zweiter Gegenstand stehe auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses über das Gewerbegesetz für das Herzogthum. Bis Seite 632 beschäftige der Bericht sich mit der Erörterung der allgemeinen Frage, ob auf Berathung des Entwurfes im Einzelnen einzugehen sei, und widerlege die Bedenken mehrerer eingegangener Petitionen von Handwerkern. Da jedoch der Ausschuss einstimmig der Ansicht sei, daß sofort auf die Einzelberathung einzugehen sei, so erscheine eine Vorlesung dieses Theiles des Berichtes, trotz des großen Interesses des Gegenstandes, nicht nothwendig, falls nicht der Herr Berichterstatter es wünsche oder aus der Versammlung der Wunsch darnach laut werde.

Der Berichterstatter verzichtet und erhebt sich aus der Mitte der Versammlung ein solcher Wunsch nicht.

**Präsident:** Es liege also ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfes im Ganzen nicht vor.

**Abg. Klävermann:** Die Versammlung werde den Bericht des Ausschusses, soweit derselbe gegenwärtig zur Berathung gestellt sei, gelesen haben. Der Entwurf gehe von dem Principe der Gewerbefreiheit aus. Der Ausschuss habe nicht geglaubt, eine Vorfrage darüber, ob dieses Princip auch vom Landtage als das richtige anerkannt werde, an die Versammlung bringen zu sollen. Er setze voraus, daß das Princip nicht werde bestritten werden, berufe sich auf Art. 56 des Staatsgrundgesetzes, welcher im §. 1 sage, daß die Freiheit des Gewerbes nur in so weit beschränkt werden solle, als es vom Gemeinwohl gefordert werde, und glaube im Uebrigen, wie er sage, sich nicht zu irren, wenn er annehme, daß auch ohne diesen Zwang des Staatsgrundgesetzes, wenigstens eine überwiegende Majorität im Landtage das Princip der Gewerbefreiheit zum Ausgangspunkte nehmen werde. Auch er sei der Meinung, daß die Mehrheit des Landtags ihr Urtheil in dieser Frage längst gebildet habe und daß dies zu Gunsten der Gewerbefreiheit ausfalle. Er sei aber auch selbst der Ansicht, welche vom Ausschusse bei der Mehrheit der Abgeordneten vorausgesetzt werde. Er glaube, daß unsere gewerb-

lichen Verhältnisse von gar vielen Beschränkungen und Hemmnissen entseffelt und befreit werden müßten, aber er glaube nicht, daß, wenn man sonst auch das Princip der Gewerbefreiheit anerkennen wolle, jetzt nun auch mit diesem Princip durch Dick und Dünn zu gehen sei, und daß man Alles, was nur irgend als ein Hinderniß einer rücksichtslosen Durchführung dieses Principes könnte erscheinen wollen, vertilgen oder beseitigen müsse. Er könne daher bei der Berathung dieses Gegenstandes seinerseits nicht von der Stimmung ausgehen, welche die ganze Einleitung des Berichtes hervorrufen zu wollen scheinen könnte. Er finde nämlich, daß der Ausschuss in dieser seiner Einleitung sich in einer Polemik bewege, die wenigstens eben so einseitig sei, wie manche von den Petitionen der Handwerker, die er zu widerlegen suche. Er glaube, eine unbefangene und unparteiische Würdigung des Für und Wider in einer solchen Frage von solcher Bedeutung wäre in diesem Ausschussberichte besser am Platze gewesen, als diese bloße Polemik gegen die fraglichen Handwerker-Petitionen. Es könne ihm nun zwar nicht einfallen, der Berathung des Entwurfes, wie er vorliege, ein Hinderniß in den Weg legen zu wollen, durch einen Antrag auf Ablehnung desselben, aber warnen müsse er doch, die Berathung nicht unter dem Einflusse des Eindrucks, welchen der Bericht habe hervorrufen können, zu unternehmen. Er sei überzeugt, daß, wenn jetzt die Gewerbefreiheit eingeführt werde, mit der Zeit gar manche Bedenklichkeiten austauschen würden. Preußen habe in dieser Beziehung ein Beispiel gegeben; dasselbe habe auch die Gewerbefreiheit eingeführt, in ziemlich unbeschränktem Maße, habe aber nachher zu manchen Beschränkungen zurückkehren müssen. Man möge daher gleich jetzt erwägen, was von dem Bestehenden etwa beizubehalten sei, und nicht das Kind mit dem Bade verschütten.

Auf die Aufforderung des Präsidenten verliest sodann der Berichterstatter Strackerjan III. den Bericht des Ausschusses von Seite 632 an.

Es wird zunächst die Berathung über die Anträge 1, 2 und 3 eröffnet.

**Reg.-Comm. Mungenbecher:** Für den Fall, daß der Antrag des Ausschusses 1 sub a angenommen werde, erlaube er sich einen Verbesserungsantrag zu demselben Antrag sub b zu stellen. Neben der jeverschen Regierungsbekanntmachung vom 12. Mai 1797 bestehe nämlich noch eine jeversche Verordnung über die Verbindlichkeiten der Rechnungssteller vom 17. Februar 1749. Die Regierungsbekanntmachung sei nun lediglich eine Intimation jener alten Verordnung, und werde daher jene aufgehoben, so werde dies auch bei dieser der Fall sein müssen. Er beantrage hiernach:

Im Antrage 1 unter b werde vor „Bekanntmachung“ eingeschoben:

„Jeversche Verordnung vom 17. Februar 1749 wegen der Verbindlichkeiten der Rechnungssteller.“

Sodann erscheine, wenn eine Concession der Rechnungssteller nicht gefordert werde, in demselben Antrage des Ausschusses unter b die Ausnahme der Worte: „Vormünder-

Instruction §. 43, der zweite Satz" als überflüssig. Da nämlich diese Bestimmung durch eine bloße Bekanntmachung aufgehoben werden könne, werde eine Aufhebung derselben durch Gesetz nicht erforderlich sein. Er beantrage daher zweitens:

Im Antrage 1 unter b werde gestrichen:

„Vormünder-Instruction §. 43, der zweite Satz.“

Abg. **Bödeker**: Er sei nicht ganz ohne Bedenken, den Antrag des Ausschusses hinsichtlich der Rechnungssteller anzunehmen. Es frage sich, ob bei völliger Freigebung der Rechnungsstellergeschäfte einerseits die Gerichte und andererseits das Publicum genügend gegen mangelhafte und schlechte Rechnungen geschützt sein würden; es würden in dieser Beziehung die Herren Abgeordneten, welche Amtsrichter seien, nähere Auskunft geben können. Sollten hinsichtlich der Gerichte keine Bedenken obwalten, und er glaube, daß solche wohl nicht vorhanden seien und daß allensalige Mißstände sich auf die Uebergangsperiode beschränken würden, so sei er der Ansicht, daß das ganze Institut der Rechnungssteller aufzuheben und zu versuchen sei, ob nicht auf diese Weise ein besserer Zustand herbeigeführt werden könne. Es sei nämlich die Ansicht der meisten Leute, welche mit diesen Verhältnissen bekannt seien, daß die Rechnungssteller, wenn sich unter ihnen auch viele ehrenwerthe Männer befänden, doch im Ganzen nicht sehr günstig auf das Volk einwirkten. Die Gerichte würden eine genügende Macht haben, sich gegen unbrauchbare Rechnungen zu schützen, so dadurch, daß sie dieselben zurückgäben, oder daß sie nach Art. 51 des Gebührengesetzes die Gebühren für mangelhafte Rechnungen herabsetzten. Die durch völlige Freigebung entstehende Concurrnz halte er nicht für gefährlich, weil die Arbeiten der Controle der Gerichte unterworfen seien. Wohl aber glaube er, daß es auf der andern Seite möglich sein werde, auf diese Weise die Geschäfte, welche bis jetzt die Rechnungssteller wahrnahmen, in die Hände von Leuten zu bringen, welche mehr Garantie böten, als dies jetzt bei den Rechnungsstellern der Fall sei. Er denke hierbei vorzugsweise an die Anwälte und die Notare, welche sich aber bisher durch die Nothwendigkeit einer Concession hätten abhalten lassen, solche Geschäfte zu betreiben. Er trete daher dem Ausschußantrag bei. — Was sodann den Antrag 1 sub b betreffe, so halte er es für schwierig, alle Bekanntmachungen und Verordnungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben würden, zu erfassen und würde er es daher für zweckmäßiger halten, wenn der Ausschuß hier eine Fassung finde, welche allgemein laute. So lange dies aber nicht der Fall sei, glaube er, daß auch der letzte Satz des Art. 51 des Gebührengesetzes hier mit aufzunehmen sei. Der Art. 51 ermächtige die Gerichte, die Gebühr herabzusetzen, wenn die Rechnungen nicht in angemessener Kürze und Klarheit verfaßt seien, und sage im letzten Satze, daß bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten Brüche bis zu 5  $\text{fl}$  und endlich Entziehung der Concession eintrete. Während die erstere Bestimmung auch künftig anwendbar bleibe, müsse der letzte Satz wegfallen. Die Entziehung der Concession

könne sich gewiß nur auf concessionirte Personen beziehen, hinsichtlich der Bestimmung wegen Zahlung einer Brüche sei dies aber zweifelhaft; da er aber der Ansicht sei, daß sich eine Erkennung von Brüche nicht rechtfertigen lasse gegen Gewerbetreibende, die nicht concessionirt seien, so beantrage er:

Zum Antrag 1 unter b werde noch hinzugefügt:

„Gesetz vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, Art. 51 letzter Satz.“

Der Antrag findet genügende Unterstützung und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Ruffell**: Der Abg. Bödeker habe hervorgehoben, daß, wenn künftig eine Concessionirung zur Betreibung der bis jetzt von den Rechnungsstellern wahrgenommenen Geschäften nicht mehr erforderlich sei, möglicherweise die Amtsgerichte unter schlechten und mangelhaften Rechnungen zu leiden haben würden. Er könne jedoch mittheilen, daß nach seiner Erfahrung dies nicht zu befürchten sei. Die Rechnungssteller pflegten die Parteien in bürgerlichen Streitigkeiten zu vertreten, die Vormundschaftsachen wahrzunehmen und Vorstellungen u. dergl. abzufassen. In ersterer Beziehung seien nun im Amtsbezirke Damme keine Rechnungssteller vorhanden, welche die Parteien vertreten; es seien dort nur zwei Schullehrer, welche sich mit Aufstellungen von Vormundschaftsrechnungen befaßten, jedoch eine Vertretung der Parteien in Streitigkeiten nicht wahrnehmen. Man habe hier einen Nachtheil nicht gespürt. Was die Vormundschaftsrechnungen betreffe, so glaube er, daß man dafür immer geeignete Persönlichkeiten finden werde; auch würden die jetzigen Rechnungssteller ja nicht beseitigt, sie hätten nur nicht mehr das Privileg, allein diese Rechnungen ausmachen zu dürfen. Die beiden Schullehrer, die im Amte Damme seien, würden künftig eben so wohl zur Wahrnehmung der Vormundschaftsgeschäfte qualificirt sein, wenn sie auch nicht mehr als Rechnungssteller concessionirt seien, und so werde man überall passende Personen finden. Das Publicum werde aber bei der neuen Einrichtung besser gestellt sein, da es dann die Möglichkeit habe, häufig ohne Vergütung Rechnungen zu bekommen. In Hannover habe man das Institut der Rechnungssteller nicht und man habe keinen Uebelstand empfunden. — Was sodann den Antrag des Abg. Bödeker betreffe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß im Art. 12 gesagt sei, daß alle diesem Gesetze widersprechende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften aufgehoben sein sollten, insbesondere u. s. w., wo dann einzelne Gesetze zc. genannt seien; hiemit sei aber zugleich ausgesprochen, daß etwa übersehene Bestimmungen ebenfalls aufgehoben sein sollten. Dasselbe spreche auch gegen den Antrag des Herrn Regierungs-Commissairs. Es seien also diese Anträge nicht erforderlich, wenn freilich auch im Uebrigen die Annahme derselben kein Bedenken habe.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei keineswegs der Ansicht der beiden Vorredner, sondern stimme vielmehr für den Entwurf, und stehe fast auf dem Boden des Abg. Kläveemann, in-



dem auch er Gewerbefreiheit, aber keineswegs dabei durch Dick und Dünn gehen wolle. Was die Rechnungssteller betreffe, so würden durch die Concession dem Publicum doch immer Männer bezeichnet, welche Vertrauen verdienen. Wenn der Ausschuss sage, daß die Rechnungssteller sich hinterher keineswegs immer als geschickt und zuverlässig erwiesen, und daß die Gerichte hiefür moralisch die Verantwortung trügen, so weise er auf die Auctionatoren hin, welche die Regierung auch anstelle, ohne eine Garantie zu übernehmen. Wenn gesagt sei, daß eine Aufhebung der Concession nicht so gefährlich sei, da die Amtsgerichte doch immer die Controlle behielten, so finde diese doch nur bei den Vormundschaftsrechnungen Statt. Der Abg. Russell habe auf die Schullehrer hingewiesen; er glaube jedoch nicht, daß dies nach unserer Schulordnung gestattet sei. Seien sonst tüchtige, geeignete Persönlichkeiten da, so könnten diese um die Concession nachsuchen und müsse er der Regierung das Zeugniß ausstellen, daß sie solche Gesuche immer bereitwilligst berücksichtigt habe. Anders verhalte sich dies bei den Apothekern, wo die Berichte von Fachleuten gemacht würden. Er werde hiernach nicht für den Ausschussantrag, sondern für den Entwurf stimmen.

Abg. Brader: Er sei entgegengesetzter Ansicht, wie der Abg. Ahlhorn. Er könne aus seinen Erfahrungen versichern, daß die Concessionirung unbeschadet des öffentlichen Interesses aufhören könne. Es habe sich an vielen Orten das Bedürfniß gezeigt, von andern Leuten, als von Rechnungsstellern, die Rechnungen anfertigen zu lassen; er könne viele Beispiele solcher Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften, wo andere Personen die Rechnungen gemacht, die Rechnungssteller dieselben aber unterschrieben hätten, anführen. Die Gerichte hätten dies gewußt und es geduldet, weil die Rechnungen gut gewesen seien. Man könnte ja nun freilich die Andern, welche eigentlich die Rechnungen verfertigten, concessioniren, aber hier ständen dann gewisse Rücksichten entgegen, so daß nur eine gewisse Anzahl von Rechnungsstellern concessionirt werden solle, und empfehle es sich daher s. E. vielmehr, die Concession ganz aufzuheben.

Abg. Bodeker: Es sei sehr richtig und sei ihm nicht entgangen, daß der Art. 12 allgemein sage, daß die widersprechenden Gesetze u. s. w. aufgehoben sein sollten, und daß die sodann angeführten Gesetze u. s. w. nur beispielsweise als die wichtigeren aufgeführt seien. Indessen habe hier der Ausschuss speciell die auf die Rechnungssteller bezüglichen Geschäfte zusammenstellen wollen, so daß also eine Ergänzung derselben wünschenswerth sei. Wie sich dies jedoch auch verhalte, so sei es eben außerdem fraglich, ob die angeführte Bestimmung des Gebührengesetzes geradezu eine widersprechende sei, und dies wolle er durch Aufnahme derselben gerade anerkannt sehen. — Was der Abg. Ahlhorn gesagt habe, sei nicht so erheblich, um ihn von seiner Meinung abbringen zu können. Freilich, wenn die Behörden durch Ertheilung der Concession eine Garantie dafür bieten könnten, daß der Mann moralisch tüchtig sei, so würde er für Beibehaltung der Concession sein; es sei aber gerade dies der Uebelstand, daß die Behörde in

keiner Weise eine solche Garantie übernehmen könne, nicht einmal im Anfange, daß er moralisch tüchtig sei, noch weniger aber, daß er dies ferner bleiben werde. Er glaube daher, daß es viel besser sei, dem Publicum diese Prüfung zu überlassen und daß dasselbe für diese Prüfung auch viel besser geeignet sei. Man habe auf den Landtagen bereits viele Klagen über die Rechnungssteller gehört; ein Grund zu diesen würde nicht vorhanden sein, wenn die Concessionirung wirklich genügende Garantie biete. Er sei demnach hier für Aufhebung der Concession, weil hinzukomme, daß die hier fraglichen Arbeiten durch die Gerichte controlirt würden; wolle aber damit nicht die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Concessionen in jedem anderen Falle auch, als Garantien nicht gewährend, aufzuheben seien.

Abg. Ahlhorn: Auch er könne aus Erfahrung sprechen und stehe auf einem praktischen Boden; so habe z. B. die Gemeinde Schweiburg einen auswärtigen Rechnungsführer genommen; die Behörde würde gewiß gern einen Rechnungsführer concessionirt haben, die Gemeinde habe aber einen Auswärtigen zugezogen, um keinen Mann in ihrem Kirchspiel zu haben. Wenn der Abg. Bodeker sage, man habe viele Klagen über die Rechnungssteller gehört, so frage er, ob man glaube, daß dies besser werde, wenn man völlige Freiheit einführe. Er glaube, daß die Concession doch immer wenigstens einige Garantie gebe; auch in andern Ländern werde dieselbe gefordert. Er wisse, daß er hier, wie in den meisten anderen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfes, nicht auf dem Boden der Majorität des Landtages stehe; er werde daher auch, um Zeit zu sparen, von der Stellung besonderer Anträge absehen.

Abg. Bibel: Er habe nicht gefunden, daß der Ausschuss, wie der Abg. Klavemann glaube, durch Dick und Dünn gehe; auch er wolle dies nicht; er habe aber in der vorliegenden Frage keine erheblichen Gründe gehört, daß Gefahr in der Annahme des Antrages des Ausschusses liege. Es handle sich hier darum, ob man eine Ausnahme zulassen wolle; eine solche scheine ihm nur dann gerechtfertigt, wenn zwingende Gründe für dieselbe vorlägen; solche seien hier nicht vorhanden und sei er daher für den Ausschussantrag.

Abg. Vierßen: Er sei mit dem Vorredner ganz einverstanden. Er sehe keinen Nutzen darin, daß man Einzelne concessionire, und glaube, daß das Publicum schon die tüchtigen herausfinden werde. Er wolle den Rechnungsstellern nicht zu nahe treten, es befänden sich tüchtige Leute unter ihnen; aber durch die Concessionirung werde in den Augen Theils des Publicums ein gewisser Nimbus ihnen zu Theil, indem der weniger intelligenten Classe der Unterschied zwischen Concessionirung und Anstellung nicht klar sei. Concessionirung sei ein fremdes Wort und verleite diese Classe zum Theil zu dem Glauben, sich mit derartigen Angelegenheiten nur an den Rechnungssteller wenden zu dürfen, weil sie ihn für dazu angestellt hielten. Durch diesen Irrthum hätten aber oft die Rechnungssteller sich einen Einfluß verschafft, der zum Theil nicht zum Guten gewirkt habe.

Die Berathung wird geschlossen.

**Berichterst. Strackerjan III.:** Er wolle nur hinsichtlich der Anträge des Regierungskommissairs und des Abg. Bödeler einige Worte bemerken. Er halte beide Anträge für annehmbar. Er liebe es, wenn bei Erlassung neuer Gesetze die alten Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche dadurch aufgehoben würden, auch formell beseitigt würden; allerdings werde Manches übersehen werden, aber was man erfassen könne, müsse auch speciell benannt werden.

**Präsident:** Der Antrag des Ausschusses 1 a und b sei als je ein Antrag anzusehen. Die Anträge des Herrn Reg.-Commissairs und des Abg. Bödeler seien Verbesserungsanträge zum Antrag 1 b und kämen zur Abstimmung vor diesem und für den Fall, daß Antrag 1 a angenommen werde.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und Antrag 1 a des Ausschusses angenommen; sodann wird der Antrag des Reg.-Commissairs:

im Antrag 1 b vor „Bekanntmachung“ einzuschließen:

„Feyerliche Verordnung vom 17. Februar 1749 wegen der Verbindlichkeiten der Rechnungssteller“

angenommen, desgleichen der Antrag des Abg. Bödeler, der Antrag des Reg.-Commissairs:

im Antrag 1 b werde gestrichen:

„Vormünder-Instruction §. 43, der zweite Satz“

jedoch abgelehnt, und endlich der Antrag 1 b mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

**Präsident:** Da sich über die Anträge 2 und 3 eine Debatte nicht erhoben habe, mithin ein Widerspruch gegen dieselben nicht vorhanden zu sein scheine, so werde die Abstimmung über diese Anträge bis zum Schluß ausgesetzt bleiben können.

Sodann werden nach Verlesung des bezüglichen Theils des Berichtes die Anträge des Ausschusses 4, 5, 6 und 7 zur Berathung gestellt.

**Reg.-Comm. Bucholz:** Was die Stellung der Anwälte betreffe, so könne er der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nur beistimmen. Es sei bedenklich, einen Gegenstand, der erst vor Kurzem von der Gesetzgebung festgestellt sei, der auf dem 12ten Landtage in eine reifliche Ueberlegung gezogen worden sei, jetzt bereits wieder einer Umänderung zu unterwerfen. Ein Schwanken in der Gesetzgebung müsse vermieden werden und sei eine Abänderung erst dann zu rechtfertigen, wenn die Erfahrung Uebelstände nachgewiesen habe. Dies sei hier nicht der Fall. — Was sodann die Medicinalpersonen betreffe, so könne er mittheilen, daß der Entwurf einer Medicinalordnung schon seit längerer Zeit vorbereitet werde; es biete dieser Gegenstand viele Schwierigkeiten dar, doch hoffe man, denselben bald beendigen zu können. Es erscheine hiernach räthlich die Beendigung dieser regierungsseitigen Voruntersuchung abzuwarten und der Staatsregierung vorher keine bestimmten Anträge entgegenzutragen.

**Abg. Bramlage:** Nach dem, was er so eben vom

Herrn Reg.-Commissair gehört habe, ziehe er seinen Antrag zurück.

**Abg. Ahlhorn:** Der Herr Reg.-Commissair habe so eben geäußert, der Entwurf einer Medicinalordnung werde bald fertig sein; er könne noch hinzufügen, daß er gehört habe, derselbe sei bereits fertig, aber nicht so ausgefallen, daß man ihn vorlegen könne. Es seien schon Petitionen gegen diesen Entwurf eingegangen, der noch weiter rückwärts gehe und eine verkehrte Richtung einschlage. Grade deshalb aber sei es nothwendig, daß der Landtag sich ausspreche, wie die Staatsregierung sich verhalten müsse. Die Handwerker und Gewerbetreibenden gebe man schrankenlos der Concurrnz frei, während man die Medicinalpersonen in Schutz nehme. Es seien bei diesem Landtage Petitionen eingelaufen, welche bäten, auch bei dem Medicinalpersonen und Apothekern Freizügigkeit eintreten zu lassen. Die Entscheidung über die Concessionirung stehe hier Fachmännern zu, dem collegium medicum; dasselbe habe sich bisher aus freien Stücken noch niemals dafür ausgesprochen, daß ein Arzt oder Apotheker concessionirt werden solle; das habe man immer erst schließlich nach langem Drängen erreicht. Er sei daher für den Antrag des Abg. Lürßen, gebe diesem aber anheim, seinen Antrag a und b in zwei selbstständige Anträge zu trennen; hinsichtlich der Anwälte sei er nämlich nicht der Ansicht, daß eine freie Concurrnz nothwendig sei, schließe sich hier vielmehr der Ansicht der Mehrheit an; er werde daher nur für den Antrag unter b des Abg. Lürßen stimmen können.

**Reg.-Commissair Bucholz:** Unter einem fertigen Gesetzesentwurf verstehe er einen solchen, der von der Staatsregierung festgestellt sei. Wo der Abg. Ahlhorn die eben kund gegebene Nachricht eingezogen habe, wisse er nicht, es sei auch gleichgültig. Was übrigens die Aeußerung anlangt, es sei inconsequent, betreffs der Heilkunde eine Ausnahme zu machen, so wolle er doch kurz auf die Verschiedenheit hindeuten. Mache ein Schuhmacher einmal einen unbequemen Stiefel oder ein Schneider einen etwas unmodernen Rock, so werde wohl wenig daran liegen. Anders sei es doch jedenfalls, wenn ein gebrochener Arm schieß angelegt oder durch Pflüscherei der Viehstand, worauf unsere Landwirthschaft beruhe, zu Grunde gerichtet werde. Diese Verhältnisse könne man durchaus nicht gleichmäßig behandeln.

**Abg. Lürßen:** Er sei weit entfernt, Menschen oder Thiere Pflüschern anvertrauen zu wollen; der Antrag sehe ja Prüfung und staatliche Controlo voraus. Der Entwurf weiche hier jedenfalls vom Principe ab und er sehe die Nothwendigkeit einer solchen Abweichung nicht ein. Wenn man sage, das erst vor 3 Jahren erlassene hier einschlägige Gesetz dürfe man noch nicht ändern, so scheine ihm dieser Grund nicht von Bedeutung zu sein. Wenn ein Gesetz nicht gut sei, so müsse man dasselbe ändern, möge es ein Jahr oder zehn Jahre alt sein. Zur Trennung seines Antrags könne er sich nicht verstehen; denn dieselben Motive wie betreffs der Aerzte sprechen auch bezüglich der Anwälte.

**Berichterstatter Strackerjan III.:** Daß hier eine Ab-





weichung vom Princip vorliege, räume er ein. Aber die Antragsteller der Minderheit gehen mit der Inconsequenz voran, indem sie Prüfung und staatliche Controle verlangen. Man wolle den Leuten Pflichten auferlegen, aber keine Rechte einräumen. Wolle man sie belästigen, so müsse man sie auch schützen. Gäbe man also die erste Inconsequenz zu, so könne man auch die zweite nicht fallen lassen. Daß die Verhältnisse hier also anders seien als bei Handwerkern, liege wohl auf der Hand.

**Abg. Ahlhorn:** Der Regierungskommissair habe von Armbrüchen und Gefahr durch schlechte Behandlung von krankem Vieh gesprochen. Es sei aber auch gefährlich, wenn man 3 Stunden zur Stadt laufen müsse, um ein Medicament zu holen. Das Vieh gehe auf diese Weise manchmal zu Grunde, ehe die Arznei komme. Dann müsse man auch noch in der Apotheke die Waaren 200 Procent zu theuer bezahlen. Wer die weiten Wege in den Marschen kenne, werde ihm Recht geben. Vor einigen Jahren, er glaube, 1855, sei eine Petition von den Krämern der Stadt Oldenburg eingekommen, in der die Bitte gestellt sei, einige Waaren, welche nur von Apothekern geführt werden können, feil halten zu dürfen. Es sei den Krämern jetzt gestattet, Bitriolöl zu verkaufen, andere unschädliche Sachen wie z. B. Lacrizen u. nicht. Er sei der Ansicht, daß man solchen Zwang (mit einer Ausnahme betreffs der Gifte) beseitigen müsse. Darüber habe man schon häufig Klagen hören, nicht über die gesetzlichen Beschränkungen der Handwerker.

**Abg. Vierßen:** Er weiche allerdings auch vom Princip ab; in dieser wichtigen Angelegenheit gebiete das die Nothwendigkeit. Er habe das Princip: „der gerade Weg ist der Beste“, aber desungeachtet müsse er davon abgehen, wenn er an einen Abgrund führe. Diese Inconsequenz sei also eine Nothwendigkeit und eine Nothwendigkeit, die im Interesse des Publikums liege.

**Abg. Strackerjan II.:** Er werde für den Antrag Nr. 6 stimmen. Dem Abg. Ahlhorn folge er nicht in seinen Bemerkungen über den Inhalt der Medicinalordnung, indem diese nicht zur Verhandlung stehe. Der Ausschußbericht weise schon darauf hin, daß, wenn man für Aerzte und Apotheker eine freie Concurrrenz einführen wolle, man auch den Zwang zum Krankenbesuch aufheben müsse, womit dann natürlich auch die Strafbestimmungen wegen Verweigerung der ärztlichen Hülfe wegfallen müßten, welche jetzt das St.-G.-B. enthalte. Eben so würde man den Zwang der Apotheker, ihre Apotheken vollständig zu halten, fallen lassen müssen. Der Berichterstatter habe schon gesagt, wer nicht geschützt werde, dem könne man auch nicht verpflichten. Viele Apotheker haben außerdem ein wohlverordnetes Recht darauf, gegen Concurrrenz geschützt zu werden. Nehme man den Antrag 6 an, so sei er überzeugt, daß der zu erwartende Entwurf keinen Rückschritt enthalten werde, wie der Abg. Ahlhorn fürchte. Gelange der Entwurf des Gewerbegesetzes, so wie er vorgelegt worden und nach den Anträgen des Ausschusses sich gestalte, zur Annahme, so müsse auch der Entwurf der

Medicinalordnung so liberal ausfallen, wie nur irgend möglich.

**Abg. Ruffell:** Auch er werde für den Antrag Nr. 6 stimmen. Die Tragweite des Antrags Nr. 5 könne er nicht übersehen, er besürchte aber, daß in den dünnbevölkerten Geseßgebenden, dem sogen. Münsterlande bei völliger Freizügigkeit sich keine Aerzte einfänden würden, wie auch schon der Bericht hervorhebe und also gerade das Gegentheil von dem, was die Minderheit wolle, erreicht würde. Bei so verschiedenen beurtheilten wichtigen Verhältnissen könne er sich überhaupt noch nicht so definitiv für eine bestimmte Ansicht erklären; man müsse erst die Vorlage der Medicinalordnung abwarten, welche Alles offen legen werde. Was der Abg. Ahlhorn betreffs der Thierärzte wünsche, werde der neue Entwurf wohl enthalten, dies hänge jedoch nicht mit der Freizügigkeit zusammen.

Nach geschlossener Berathung wird der Antrag Nr. 5 abgelehnt, Nr. 6 angenommen.

Ueber die Anträge Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12 wird die Abstimmung ausgezückt.

Die Anträge 13 und 15 werden zusammen angenommen, 14 und 16 ausgezückt, 17 angenommen, 18 und 19 angenommen.

Zu Art. 13. Antrag 20, 21, 22, 23 und 25.

**Präsident:** Er halte es für zweckmäßig, daß die Berathung erst auf den Antrag 20 beschränkt werde, um Verwirrungen zu vermeiden.

**Reg.-Commissair Buchholz:** Was die Bedingung der Volljährigkeit anlange, welche der Entwurf fordere, so bemerke er, daß in allen deutschen Staaten, in denen Gewerbefreiheit existire oder wo man dieselbe einführen wolle, diese Bedingung festgehalten werde. Die sämmtlichen Gutachten, welche die Staatsregierung von den Aemtern, Magistraten, Gewerbevereinen u. s. w. eingezogen habe, haben gleichfalls für dieselbe sich ausgesprochen. Schon danach sollte man annehmen, daß die Bedingung auf einem guten Grunde beruhe. Diese Thatsache müsse warnen, zu weit zu gehen, um so mehr, da bei uns Schranken in Betreff des Heirathens fast gar nicht bestehen. Die Gründe der Minorität mögen Manches für sich haben; aber es sei hier von der Vorsicht geboten, behutsam weiter zu gehen. Wozu würde es führen, wollte man Jedem, der so eben die Schule verlassen, gestatten, auf eigene Rechnung ein Gewerbe zu treiben! Habe man aber einmal die Schranke weggeräumt, man werde sie nie wieder herstellen können. Zeige sich dieselbe später unzweckmäßig, so würde man sie hingegen immer noch fallen lassen können. Die Beschränkung werde bald in das allgemeine Bewußtsein übergehen, und dann eine heilsame Mahnung für die jungen Leute enthalten, sich vor ihrer selbstständigen Niederlassung im Dienste Anderer tüchtig vorzubereiten, sie werde sich gewiß als erspriesslich zeigen. Daber könne er nur die Ablehnung des Minderheitsantrags empfehlen.

**Abg. Bodeker:** Auch er erkläre sich gegen den Minderheitsantrag. Die Staatsregierung habe die Bestimmung durch





die Schädlichkeit einer zu frühzeitigen Niederlassung, also aus einem volkswirtschaftlichen Grunde motivirt. Wichtiger noch sei der Grund, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Wenn den Minderjährigen die Rechtsfähigkeit nach allgemeinem Rechte theilweise abgesprochen sei, so sehe er nicht ein, wie man dieselben zur Betreibung eines Gewerbes, das nur aus einer fortlaufenden Reihe von Rechtsgeschäften bestehe, zulassen könne. Die Minorität hebe hervor, daß ja zu einer Reihe von Erwerbsgeschäften Art. 1 §. 2 Volljährigkeit nicht gefordert werde. Bei vielen von diesen und den wichtigsten (Anwaltschaft u.) werde es in Wirklichkeit nicht oft vorkommen, daß sie von einem Minderjährigen betrieben werden; dies liege in der Natur derselben. Die übrigen Thätigkeiten (Gartenbau u.) könne man in dieser Beziehung mit den Gewerben nicht gleichstellen; sie erfordern nicht eine Eingebung von so vielen Rechtsgeschäften, es trete durch Betreibung derselben dem Publicum nicht so allgemein gegenüber. Die Minorität sage freilich, eine solche Bevormundung sei unnötig. Eine selbstständige Niederlassung sei zweckmäßig oder unzulässig. Im ersteren Falle hindere das Gesetz das Gute, im zweiten Falle hindere es das Böse nicht. Er bemerke dagegen, daß, wo es im Interesse eines Einzelnen oder einer Familie liege, daß Jemand sich vor der Volljährigkeit niederlasse, von dem Gesetze eine Ausbülfe gewährt sei. Derselbe könne für volljährig erklärt werden oder die Regierung könne ihm die Betreibung des Gewerbes gestatten. Daß im zweiten Falle das Gesetz das Böse nicht hindere, leugne er; jedenfalls solle das Gesetz aussprechen, daß es das Böse hindern wolle. Wenn die Minderheit weiter sage, wenn man von Leuten spreche, für die eine selbstständige Niederlassung unzulässig sei, so könne nur an solche gedacht sein, die der väterlichen oder vormundschaftlichen Zucht entlaufen seien; denn den Vater oder Vormund, der die selbstständige Niederlassung des Betreffenden genehmige, werde das Gesetz doch wohl nicht hobervormunden wollen, so werde eben dieser Fall nicht so häufig vorkommen, wenn ein solcher Entlausener nicht die Aussicht, sich selbstständig zu etabliren, habe. Er sehe nicht ein, wenn von Vormündern oder Eltern so leichtsinnig genehmigt würde, weshalb das Gesetz diese nicht bevormunden sollte. Wenn die Minorität auch sage, sie wünsche, jene unglückliche Classe von Menschen verschwinden zu sehen, die arbeiten wollen aber nicht dürfen u., so gestehe er zu, daß, wenn die Annahme des Antrags die Bedingung wäre, unter der dieser Wunsch erreicht würde, er sich sogleich zur Annahme bereit erklären würde. Daß dies jedoch nicht der Fall, werde wohl Niemanden zweifelhaft sein. Wenn der Bericht anführe, es werde täglich von Minderjährigen Handel abgeschlossen, so bezweifle er dies. Sie mögen vielleicht im Auftrage von Großjährigen Rechtsgeschäfte eingehen, selbstständig wohl sehr selten. Die philosophische Begründung, die Rechtsfähigkeit sei genau eine solche thatsächliche Eigenschaft eines Menschen wie die Redlichkeit u. lasse er als philosophische Begründung nicht gelten. In derselben seien rechtliche und ethische Begriffe, thatsächliche Verhältnisse, Concreta

Berichte. XIII. Landtag.

und Abstracta, durcheinander gemischt. Hier komme es nur auf das an, was die Minderheit selbst auch schließlich hervorgehoben habe, auf die leichte Erkennbarkeit. Es handle sich nur um die bestimmte Thatsache der Volljährigkeit, daß diese in der hervorgehobenen Beziehung practisch eine ganz andere Bedeutung habe, als Redlichkeit u. sei einleuchtend. Er erkenne an, daß der Berichterstatter einen interessanten, theilweise geistreichen Bericht geliefert habe. Doch habe ihn das lebhafteste Interesse manchmal zuweit geführt. Der Bericht enthalte manche schönen Redensarten ohne practischen Werth.

Abg. **Strackerjan II.**: Es sei vielleicht bekannt, in welchem Verhältnisse er zu dem Entwurf stehe, er glaube daher, hier, wo es sich um einen wichtigeren Punkt handle, seine von demselben abweichende Abstimmung motiviren zu müssen. Er werde jetzt gegen das Requisit der Volljährigkeit, welches der Entwurf annehme, stimmen, weil er es practisch nicht für durchführbar halte. Die Regierungs-Bekanntmachung, nach der Gesellen nicht heirathen dürfen, werde aufgehoben. Hätte sich nun einmal ein Minderjähriger verheirathet, so dürfte er nicht selbstständig arbeiten und es würde immer Conflict geben, ob seine Arbeit eine selbstständige sei oder nicht. Das Gesetz würde so leicht ein todtes werden. Aber es sei auch nicht so bedenklich, wie der Vorredner glaube, einen Minderjährigen auf eigene Rechnung arbeiten zu lassen. Wenn derselbe sage, der ganze Betrieb eines solchen Gewerbetreibenden bestehe aus einer fortgesetzten Reihe von Rechtsgeschäften; er glaube, daß der rechtliche Wirkungskreis eines Landmanns (Kaufen und Verkaufen von Vieh, Getreide u.) viel umfangreicher und bedeutender sei, als z. B. der eines Schuhmachers, der von einem Lederhändler kauft und mit dem bestimmten Kreise von Kunden abschließt. Daß täglich von Minderjährigen Geschäfte abgeschlossen werden, sei notorisch. Viele von den Leuten, welche Eier, Flachs, Hanf u. s. w. aufkaufen und viele von den Strumpfhändlern aus Lüdern und Lastrup, die nach Holland gehen, seien minderjährig und er sei überzeugt, daß hier heute auf dem Markte mancher minorene Pferdehändler gewesen sei und Geschäfte gemacht habe.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Wenn er vorher wohl gesagt habe, er habe keine Gewerbetreibende auffinden können, die zur Betreibung ihres Geschäfts auch nicht minderjährig zu sein brauchen, aber in Art. 1 §. 2 nicht genannt seien, so könne er jetzt darüber eine andere Mittheilung machen. Bei Durchsicht statistischer Tabellen seien ihm noch viele dergleichen aufgestoßen, wie z. B. Schreiber, Weber, Keschtricker, Besenbinder, Hölzler u. s. w. Als 1818 im deutschen Parlamente die Gewerbeordnung zur Sprache gekommen sei, habe Robert von Mohl als Berichterstatter beantragt, es solle ein Alter von 21 Jahren zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe erforderlich sein. Diese Bestimmung habe noch nicht einmal auf Großhändler, Fabrikanten und Banquiers Anwendung finden sollen. Dieser Mann, der doch gleich groß als Jurist wie als Staatswirth sei, müsse eigenthümliche Ansichten von der Rechtsfähigkeit gehabt haben. — Während seiner Praxis als Amtsrichter seien ihm nur wenig Fälle vorgekommen, daß

23



Jemand in Schulverhältnissen sich auf Minderjährigkeit berufen habe. Dies seien aber immer Fälle gewesen, wo Jemand sein Geld leichtsinnig vertrunken und ähnliche. Er bleibe bei der Behauptung, die Rechtsfähigkeit sei eine tatsächliche Eigenschaft des Menschen; der Abg. Bodeker habe dasselbe deducirt. Eben so gut wie Jemand fragen könne: „kann der bezahlen?“ könne er auch fragen: „kann der sich verpflichten?“

Abg. **Ahlhorn**: Dies Erforderniß der Volljährigkeit sei fast das Einzige, was ihm am Entwurfe gefalle. Wie auch der Reg.-Commissair bemerkt habe, enthalte dasselbe eine heilsame Mahnung für die jungen Leute, sich gut vorzubereiten. Eine Abänderung würde nur zur Belastung der Armenkasse beitragen. Wo möglich, müsse man jede Schranke aufrecht erhalten. Er würde ein Alter von 27 Jahren als Erforderniß beantragen, wenn er nicht den Erfolg eines solchen Antrags voraussetze.

Abg. **Ruffell**: Es habe ihn hier nur Eines gewundert, nämlich, daß diejenigen, welche für die Ansicht der Minderheit gesprochen, nicht den Antrag gestellt, die Vormundschaft abzuschaffen. Denn alle die Gründe, welche sie für die Streichung des Erfordernisses der Volljährigkeit für die Ausübung eines Gewerbes angeführt hätten, würden eben so gut für Abschaffung der Vormundschaft passen. Wolle man einem Minderjährigen einräumen, auf eigene Rechnung ein Gewerbe zu treiben, so müsse man ihm consequenter Weise auch das Recht geben, in rechtsverbindlicher Weise sich verpflichten und über seine Capitalien verfügen zu können. Er wolle darauf aufmerksam machen, daß namentlich für das Land die Annahme des Antrags der Minderheit sehr bedenklich sein würde. Mancher Minorenne würde sich, ohne eine Familie ernähren zu können, einen eigenen Heerd gründen und später der Armenkasse zur Last fallen. Er sei mit dem Abg. Ahlhorn der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die jungen Leute darauf hinzuweisen, daß sie bis zur Volljährigkeit sich ordentlich ausbilden müßten, bevor sie ein selbstständiges Gewerbe beginnen könnten. Da man alle anderen Schranken für die Ausübung eines Gewerbes habe fallen lassen, so möge man doch das Requisite der Volljährigkeit beibehalten.

Abg. **Brader**: Er werde für den Minderheitsantrag stimmen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er die Oldenburger eben so gut fähig halte, vor 24 Jahren selbstständig zu werden als die Birkenfelder. Außerdem gebe es häufig Auditoren und andere Beamte, die minderjährig seien. Deren Geschäfte seien doch unzweifelhaft wichtiger als die gewöhnlicher Gewerbetreibender. Was die Belastung der Armenkasse anlange, so glaube er, dieselbe sei eher bei der fraglichen Beschränkung zu befürchten, als ohne dieselbe.

Abg. **Selmann II.**: Auf den Mangel der Rechtsfähigkeit lege er kein großes Gewicht, wiewohl dieser Grund ihn auch schon bewegen könne, gegen den Minderheitsantrag zu stimmen. Das hauptsächlichste Motiv, weshalb er sich gegen denselben erklären müsse, sei die Besorgniß vor zu frühen Heirathen. Die nachtheiligen Folgen derselben (namentlich

Armuth) seien hier schon häufig erörtert. Vor 24 Jahren brauche einer sich nicht selbstständig niederzulassen, so lange könne Jeder auch mit dem Heirathen gut warten. Der Grund des Abg. Brader würde damit wegfallen. Wollte dieser consequent sein, so müßte er auch hier eine mit 24 Jahren anfangende Majorennität verlangen.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag No. 20 abgelehnt.

**Präsident**: Er eröffne jetzt die Berathung auch über den andern Theil des Artikels.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Wenn die Staatsregierung hier das Erforderniß der Staatsangehörigkeit ausgeführt habe, so sei sie dabei von den Motiven geleitet gewesen, daß in dieser Beziehung ein gleiches Verhältniß für hiesige Staatsangehörige und für auswärtige bestehen müsse. Er wolle auf den Fall hinweisen, wenn z. B. Angehörige Bremens hier ohne Weiteres ein Gewerbe treiben dürften, Oldenburger aber, die zu solchen Zweck nach Bremen gingen, sogleich aus den Thoren gewiesen würden. Eine solche Ungleichartigkeit, ein solches Kämpfen mit ungleichen Waffen würde nicht allein für die Gewerbetreibenden, sondern für die ganze Bevölkerung unbillig und ungerecht erscheinen und dieses Gefühl habe in der Bestimmung des Entwurfs einen Ausdruck gefunden. Möge man nun in theoretischer Betrachtung der Dinge dagegen einwenden, es sei doch für's Allgemeine von Nutzen, wenn fremde Capitalien, fremde Arbeitskräfte in's Land kommen, der Gedanke, daß diese Einrichtung eine ungleichartige, eine ungerechte sei, werde sich nie entfernen lassen. Außerdem würde die Bestimmung des Entwurfs noch eine politische Bedeutung haben, indem die Aufstellung des Reciprocitätsprincips andere Staaten um so eher der Gewerbefreiheit entgegenführe.

Abg. **Strackerjan II.**: Nach der Ausführung des Vordredners könne er sich kurz fassen. Er halte hier am Entwurfe fest, weil andernfalls die Fremden besser gestellt seien als die Einheimischen. Daß kein Schutzprincip, sondern nur eine Sorge für die Gleichartigkeit in der Bestimmung des Entwurfs liege, gehe schon aus Art. 14 hervor.

Abg. **Klavemann**: Der Antrag No. 21 sei eine von den Ausschreitungen, vor welchen er zu Anfange gewarnt. Dieser Vorschlag des Ausschusses sei noch bedenklicher, als der soeben abgelehnte Antrag No. 20. Es sei vorhin gesagt worden, der Ausschußbericht sei mit großem Enthusiasmus für die Gewerbefreiheit geschrieben, darum enthalte er aber auch vielfach nur Rederei und Einseitigkeit. In der Motivirung des Antrags No. 21 finde er nun freilich nicht viel rednerischen Schwung, aber allerdings desto mehr Einseitigkeit. Es werde nämlich bloß die Frage behandelt, welchen Einfluß die Zulassung Fremder zum hiesigen Gewerbebetriebe habe, theils in Betreff der producirenden Gewerbetreibenden, theils in Betreff der von den Consumenten zu zahlenden Preise. Die Minderheit, welche den Antrag gestellt habe, denke sich unter solchen fremden Concurrenten anschaulich nur ehrenwerthe Personen, deren Niederlassung hieselbst



und auch sonst würde angenehm sein können. Sie meint: „die Einwanderung werde schwerlich massenhaft und plötzlich werden. Setze doch Jeder, der sich hier niederlasse, seine besten Jahre auf's Spiel, und werde sich wohl befinden, ob er auch den rechten Platz gefunden habe. Muthwillig ruinire sich Niemand, u. s. w.“ Solche Leute seien nun allerdings nicht zu fürchten. Er müsse aber darauf aufmerksam machen, daß andere Leute kommen werden, welche gefährlich sein, Leute, welche in ihrer Heimath, wo keine Gewerbefreiheit, sich Etwas haben zu Schulden kommen lassen, dort nicht ankommen können und sich nun hier niederlassen wollen. Solche würden am häufigsten und massenhaft kommen und gerade solche müsse man abhalten. Der Antrag des Ausschusses enthalte gewissermaßen an jeden Lumpen, der das hiesige Land durchstreiche, eine Einladung, sich hier niederzulassen, und selbstständig ein Gewerbe anzufangen. Ob man der Concurrenz solcher Bagabonden, welche dann auch gelegentlich wohl einmal wieder weglaufen würden, unsern ehrenhaften ansässigen Gewerbestand aussetzen wolle? Natürlich würden alsdann hiesige Handwerksmeister auch keine guten Gesellen auf die Dauer halten können. Jeder fremde Gesell würde sich baldigst in die Kundschaft seines Meisters einmischen, und selbst hier Meister werden wollen. Im Bericht sei dann noch gesagt, aus unserm Lande gehe statistischen Nachrichten zufolge nicht die erforderliche Zahl Gewerbetreibender hervor, wir bedürfen des Zuwachses von Außen. Möge dies der Fall sein. Es stehe aber ja Nichts entgegen, solche hier zuzulassen, der Regierung sei ja die Möglichkeit gegeben, nach Wunsch und Bedürfniß fremde Gewerbetreibende ausdrücklich hier aufzunehmen. Nehme man den Minoritätsantrag an, so entscheide man die Frage der Freizügigkeit, welche an sich mit der Gewerbefreiheit nichts zu thun habe, d. h. der Freizügigkeit von Ausländern in unser Land herein, nicht umgekehrt, eine Frage, die man hier unberührt lassen müsse.

28. **Berichterstatter Strackerjan III.:** Eine Ungerechtigkeit

gegen die einheimischen Handwerker könne er in dem Antrage nicht finden. In anderen Sachen würde man doch auch nicht immer eine solche Gleichmäßigkeit beobachten. Er sei überzeugt, daß, wenn Hannover die Einfuhr von Oldenburgischem Vieh verböte, nichts destoweniger von Oldenburg aus immer noch ostfriesisches Vieh gekauft werden würde; man würde die Producte da kaufen, wo sie am preiswürdigsten wären. Außerdem sei aber durch Antrag 21 das einzige Mittel gegeben, die Bevölkerung gegen zu hohe Preise und schlechte Arbeit der Handwerker zu schützen.

**Abg. Russell:** Er habe so viel Interesse für den einheimischen Handwerkerstand, daß er denselben wenigstens mit dem ausländischen gleichgestellt sehen wolle, selbst wenn es auf Kosten der Consumenten geschehe. Die Befürchtung des Berichterstatters sei unbegründet. Wenn die Bevölkerung durch zu hohe Preise übervorthelt würde, könne die Regierung schon nach dem Gesekentwurfe Ausländern die Erlaubniß zur Ausübung des fraglichen Gewerbes ertheilen.

Berathung geschlossen. Ueber Antrag 22, 23 und 24 wird das Wort nicht begehrt.

Antrag 21 abgelehnt, 22 angenommen, 23 abgelehnt, 24 angenommen.

Die Anträge 25 und 26 werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen, 27 und 28 ausgesetzt, 29 angenommen, 30 ausgesetzt.

Begen vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung den 12. März d. J., Morgens 10 Uhr. Tagesordnung für dieselbe:

- 1) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung,
  - 2) Wahl eines zweiten Vicepräsidenten,
  - 3) Wahl eines Ausschusses von 7 Personen zur Prüfung der das neue Rekrutirungsgesek betreffenden Vorlage.
- Schluß 2 Uhr 15 Minuten.

Die Berichterstatter:

v. **Büttel** und **Bartel**.

